

49. 1. Inwieweit muß sich der Ehemann, der Schadenersatzansprüche seiner bei einem Fahrzeugzusammenstoß verletzten Ehefrau geltend macht, sein eigenes Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er kraft Abtretung klagt?

2. Zur rechtlichen Beurteilung solcher Schadenersatzansprüche gemäß § 1356 Abs. 2 und § 1367 BGB.

BGB. §§ 254, 845, 1356, 1367, 1380, 1400. RFG. §§ 17, 18.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 28. November 1932 i. S. 1. Z., 2. G. (Befl.)
iv. R. (Rl.). VI 280/32.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger fuhr am 11. Oktober 1930 gegen 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends mit einem einspännigen Schlächterfuhrwerk, das er selbst lenkte, über die W.straße in Berlin-Pankow, um zu seinem in der Sch.straße gelegenen Geschäft zu gelangen. Um die links abzweigende Sch.straße zu erreichen, bog er von der rechten Straßenseite her nach links ab und überquerte die beiden in der W.-straße liegenden Straßenbahngleise. Dabei kam es zu einem Zusammenstoß mit einem aus entgegengesetzter Richtung kommenden, von dem Zweitbeklagten gesteuerten Kraftwagen des Erstbeklagten, der neben einem Straßenbahnwagen in gleicher Richtung fuhr. Das Fuhrwerk wurde zur Seite geschleudert und umgeworfen. Der Kläger, seine neben ihm sitzende Ehefrau und zwei andere Personen, die sich auf dem Fuhrwerk befanden, stürzten zu Boden und erlitten Verletzungen. Das Fuhrwerk wurde beschädigt.

Im Rechtsstreit nimmt der Kläger beide Beklagte als Gesamtschuldner auf Leistung und Feststellung der Schadenersatzpflicht in Anspruch. Mit der Leistungsfrage verlangt er neben 289,79 RM. Heilungskosten — wovon 69,03 RM. auf ihn selbst und 220,76 RM. auf seine Frau entfallen — und einem angemessenen Schmerzensgeld weiter 200 RM. für Sachschaden, an Verdienstausfall 1100 RM. bis Januar 1931 und von da ab 10 RM. täglich bis zum Erlaß des Urteils. Dazu hat der Kläger vorgebracht: er habe das Geschäft bis zu dem Unfall gemeinsam mit seiner Frau betrieben; sie hätten durchschnittlich einen Reinverdienst von monatlich mindestens 300 RM. erzielt; infolge der Unfallverletzungen seien sie nicht mehr in der Lage gewesen, das Geschäft weiterzubetreiben, und dadurch, zumal angesichts ihres Alters, vollkommen erwerbslos geworden. Die Beklagten stellen jedes Verschulden des Zweitbeklagten in Abrede und behaupten, der Unfall sei lediglich durch das eigene schuldhaftes Verhalten des Klägers herbeigeführt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, soweit mit ihr Ansprüche über den Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes vom 3. Mai 1909/21. Juli 1923 hinaus erhoben werden, ferner zu drei Vierteln innerhalb der Haftung nach diesem Gesetz. Zum restlichen Viertel hat es, bei den Leistungsansprüchen dem Grunde nach, die Beklagten verurteilt. Das Kammergericht hat, indem es die Berufung der

Beklagten ganz, die des Klägers im übrigen zurückwies, den Zweitbeklagten auch nach Maßgabe des § 823 BGB. verurteilt, ferner beide Beklagte in vollem Umfang, soweit Ansprüche aus der Person der Ehefrau erhoben werden. Dagegen hat es die Abweisung der auf § 831 BGB. gestützten Ansprüche gegen den Erstbeklagten und der drei Viertel der Ansprüche, soweit sie aus der Person des Klägers erhoben seien, bestehen lassen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache, soweit die Beklagten zu mehr als einem Viertel verurteilt worden sind.

Aus den Gründen:

Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht das von ihm festgestellte mitwirkende Verschulden des Klägers bei der Beurteilung des der Ehefrau erwachsenen Schadens außer Betracht läßt. Der Angriff muß Erfolg haben.

Das Berufungsgericht äußert sich über die Ansprüche der Ehefrau lediglich dahin: die Beschränkung (auf ein Viertel) betreffe deren Ersatzansprüche nicht, weil kein Verschulden der Frau R. in Frage stehe. Diese rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ist nicht erschöpfend und gibt nach mehrfachen Richtungen zu Bedenken Anlaß. In der Ehe des Klägers gilt nach der Annahme des Berufungsgerichts das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für den Regelfall trifft es allerdings zu, daß den Schadenersatzansprüchen der Ehefrau, die als Inasse (Fahrgast) des Fahrzeugs ihres Ehemanns bei einem Zusammenstoß dieses Fahrzeugs mit einem anderen Fahrzeug verletzt wird, das etwaige Verschulden des Lenkers ihres Fahrzeugs nicht aus dem Gesichtspunkt der Abwägung mehrerer Schadensursachen (§§ 17, 18, 9 RZG., § 254 BGB.) entgegengehalten werden kann, sondern nur eigenes Verschulden. Es ist auch weiterhin richtig, daß es in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht, ob die Ansprüche im Rechtsstreit von der Ehefrau selbst (vgl. § 1400 Abs. 2 BGB.) oder vom Ehemann kraft seiner Befugnis nach § 1380 BGB., soweit diese reicht, erhoben werden (vgl. u. a. RGZ. Bd. 138 S. 1). Anders ist die Sachlage aber, sofern und soweit der Ehemann Schadensansprüche der Frau kraft zulässiger Abtretung geltend macht. Durch die Abtretung werden die Ansprüche zu seinen eigenen (§ 398 Satz 2 BGB.), und aus diesem Grunde

kann ihnen gegenüber, auch soweit eine Abtretung an sich zufolge der Bestimmung in § 1380 BGB. nicht erforderlich wäre, sein eigenes mitwirkendes Verschulden geltend gemacht werden (so u. a. bereits Urteil des erkennenden Senats vom 18. Januar 1932 VI 347/31, abgedruckt *SeuffArch.* Bd. 86 Nr. 131). Das hat der Berufungsrichter übersehen, obwohl er im Eingang seiner Begründung eine Abtretung von Ansprüchen der Ehefrau an den Kläger als unstreitig anführt. Das angefochtene Urteil ist daher schon ohne weiteres insoweit aufzuheben, als diese Abtretung reicht. Wieweit letzteres zutrifft, ist freilich wegen der Unklarheit, die in diesem Punkt besteht, ungewiß. Weder aus dem angefochtenen Urteil noch aus dem des Landgerichts noch aus dem schriftsäßlichen Vorbringen der Parteien läßt sich erkennen, auf welche einzelnen Ansprüche der Ehefrau sich die Abtretung bezieht. Nach dieser Richtung herrscht völliges Dunkel. An sich bedurfte der Kläger, wie bereits erwähnt, zur Geltendmachung von Ansprüchen seiner Frau einer besonderen Abtretung nur insoweit, als diese nicht zum eingebrachten Gut gehörten (§ 1380 BGB.). Anscheinend ist sich das Berufungsgericht dieser Rechtslage zwar bewußt gewesen, da es für die Sachbefugnis des Klägers hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs seiner Frau (§ 847 BGB.) zutreffend seine Befugnis nach § 1380 BGB. für ausreichend erklärt. Ob damit aber zum Ausdruck gebracht sein soll, daß die Abtretung nur diesen Anspruch nicht mit umfasse, wohl aber alle anderen Ansprüche der Frau, bleibt unklar. Sollte es sich etwa nach der Meinung des Berufungsgerichts um eine nur vorsorglich vorgenommene Abtretung bloß derjenigen Ansprüche handeln, die nicht zum eingebrachten Gut gehörten, — was an sich denkbar und dahin zu verstehen wäre, daß die Abtretung nur diejenigen Ansprüche betreffe, zu deren Geltendmachung der Kläger einer Abtretung bedürfe, — so würde es für seine Sachbefugnis einer solchen Abtretung nicht bedürfen bei den für die Frau bereits aufgewandten und etwa in Zukunft noch aufzuwendenden Heilungskosten. Der hierauf bezügliche Erstattungsanspruch könnte vielmehr vom Kläger gemäß § 1380 BGB. als Leistungs- und Feststellungsanspruch geltend gemacht werden ohne Rücksicht darauf, ob und von welchem der beiden Ehegatten bereits solche Kosten tatsächlich bestritten worden sind (*RGZ.* Bd. 132 S. 223, Bd. 129 S. 55). Ob das Berufungsgericht diesen rechtlichen Gesichtspunkt beachtet hat und namentlich, wie sich der Kläger und seine

Ehefrau bei der Vollziehung der Abtretung dazu gestellt haben, ist nirgendwo erkennbar. Auf der anderen Seite ist — falls es sich nicht um eine im angegebenen Sinne nur vorsorgliche, sondern um eine unbeschränkt bewirkte Abtretung handelt — zu berücksichtigen, daß auch der Schmerzensgeldanspruch nach der Rechtshängigkeit abtretbar ist (§ 847 Abs. 1 Satz 2 BGB.) und möglicherweise der Zeitpunkt der Abtretung, über den nichts mitgeteilt wird, nach dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit liegt. Auch hier ist nicht erkennbar, wie weit das Berufungsgericht diese Rechtslage bei seiner rechtlichen Würdigung beachtet hat. Für die Revisionsinstanz muß allerdings angesichts dieser Unklarheiten davon ausgegangen werden, daß sich die Abtretung auf alle Ansprüche der Frau bezieht. Mangel tatsächlicher Unterlagen kann insbesondere nicht festgestellt werden, daß der Rechtswirklichkeit der Abtretung für einen Teil der Forderung gesetzliche Bestimmungen aus dem Gesichtspunkt der Unfallrente nach § 850 Abs. 3 BPD., § 400 BGB. entgegenstünden (vgl. Gruch. Bd. 61 S. 302, Bd. 62 S. 393). Demgemäß ergibt sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils zu allen Ansprüchen der Ehefrau des Klägers, soweit sie zu mehr als einem Viertel zuerkannt sind. Welche Ansprüche der Frau tatsächlich im Rechtsstreit erhoben worden sind, bleibt freilich mit Ausnahme der im Leistungsanspruch enthaltenen Heilungskosten im Betrage von 220,76 M. völlig unklar. . .

Das Berufungsgericht scheint allerdings der Auffassung zu sein, daß der Anspruch der Ehefrau des Klägers Erstattung von Sachschaden und Verdienstausfall umfasse. Das ist jedoch in der Formel nicht zum Ausdruck gebracht. Auch aus den Urteilsgründen ergibt sich nicht, inwieweit das der Fall ist, inwieweit überhaupt ein solcher Anspruch der Frau im Rechtsstreit bereits erhoben worden ist, wie er namentlich rechtlich aus dem vorgebrachten Sachverhalt abzuleiten sein soll. Nur im Feststellungsbegehren und demzufolge auch in dem Urteilsauspruch ist die Pflicht zur Erstattung des „der Ehefrau entstandenen (weiteren) Schadens“ unmißverständlich ausgesprochen. Das mag zu diesem Begehren ausreichen, da es der Beurteilung eines etwaigen späteren Leistungsbegehrens auf Grund dieses Feststellungsauspruchs überlassen werden könnte, welchen (weiteren) Schaden die Ehefrau wirklich erlitten hat. Anders ist es dagegen bei dem jetzt bereits anhängigen Leistungsanspruch. Soweit Sachschaden und Verdienstausfall damit erstattet verlangt werden, ist weder in

den Klageanträgen noch in deren Begründung irgendwie zum Ausdruck gebracht, wie das Beteiligungsverhältnis der beiden Eheleute bei diesen in einheitlicher Summe erhobenen Ansprüchen tatsächlich und rechtlich zu beurteilen ist. Auch aus dem Urteil des Berufungsgerichts läßt sich nach dieser Richtung nichts erkennen. Letzteres begnügt sich mit der Feststellung: „daß von dem Kläger betriebene Schlächtergeschäft gehörte nach dem Klagevortrag beiden Eheleuten gemeinsam.“ Es würdigt aber diese Feststellung nur wegen der Sachbefugnis des Klägers, und zwar in der Weise, daß es die sich „hieraus“ ergebenden Bedenken gegen diese Sachbefugnis durch die vorher erörterte Abtretung für behoben erklärt. Eine Abtretung würde aber hinsichtlich der Ansprüche der Ehefrau auf Ersatz von Sachschaden und Erwerbsausfall nur dann unerläßliche Voraussetzung für die Sachbefugnis des Klägers sein, wenn diese Ansprüche zum Vorbehaltsgut der Frau gehörten (§§ 1365 ff. BGB.). Anscheinend hat das Berufungsgericht diese Voraussetzung als gegeben angesehen. Worauf es seine Annahme stützt, ist freilich nicht ohne weiteres erkennbar. In Betracht kommen könnte nur die Vorschrift in § 1367 BGB., wonach Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt, in Verbindung mit § 1370 BGB., der auf Bestandteile des Vorbehaltsguts bezügliche Ersatzansprüche betrifft. Welcher der beiden Tatbestände des § 1367 nach der Meinung des Berufungsgerichts hier erfüllt sein soll, ergibt das Urteil nicht. Hierüber enthielt übrigens auch das Vorbringen des Klägers nichts. Danach war er „Inhaber“ des Geschäfts und dieses wurde von ihm „zusammen mit seiner Ehefrau betrieben“; aus diesem Geschäft hatte „er“ den behaupteten und der Berechnung des Verdienstausfalls zugrundegelegten Reinverdienst gehabt. Sachlich-rechtlich liegt daher die Annahme nicht fern, daß es sich bei der Tätigkeit der Frau in dem „gemeinsamen“ oder „gemeinsam betriebenen“ Geschäft um die ihr nach § 1356 Abs. 2 BGB. obliegende Verpflichtung zur Leistung von Arbeiten im Geschäft ihres Mannes, des Klägers, handelte. Jedenfalls kann für diese Arbeit — der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäfts scheint nach dem bisherigen Sachverhalt auszuschneiden — die Voraussetzung des § 1367 BGB. nur dann und nur insoweit erfüllt sein, als diese Tätigkeit über das Maß des der Frau nach § 1356 Abs. 2 BGB. Obliegenden hinausging. Nur der Ertrag einer

solchen Arbeit würde nach § 1367 in das Vorbehaltsgut fallen, während der Ertrag ihrer nach § 1356 Abs. 2 gebotenen Mitwirkung weder dem Vorbehaltsgute noch dem eingebrachten Gute, sondern dem Manne selbst zugefallen sein würde. Nur im ersteren Falle würde es sich überhaupt um einen der Frau selbst erwachsenen Schadenserfahanspruch (§ 1370 BGB.) handeln können, während im letzteren Falle nur der Mann, und zwar gemäß § 845 BGB., anspruchsberechtigt sein würde. Das angefochtene Urteil ergibt nicht, daß sich das Berufungsgericht hierüber im Klaren gewesen ist.

Aus dieser Rechtslage können sich weitere Folgerungen ergeben. Handelt es sich um einen Anspruch der Frau selbst, so gehört er zum Vorbehaltsgut. Für die Sachbefugnis des Klägers bedarf es dann der — unter Umständen durch § 850 Abs. 3 ZPO. in ihrer Zulässigkeit eingeschränkten — Abtretung. Diese hat zur weiteren Folge, daß auch dem von ihr rechtsgültig betroffenen Anspruch das mitwirkende Verschulden des Klägers entgegengesetzt werden kann. Handelt es sich jedoch um einen Anspruch des Klägers nach § 845 BGB., so muß dieses mitwirkende Verschulden ohne weiteres in Rücksicht gezogen werden. Dabei ist zugleich noch folgendes zu beachten. Der einem Dritten zustehende Schadenserfahanspruch, der sich auf die Entziehung von Diensten des Verletzten gründet, ist nur im Falle der Haftung nach §§ 823 flg. BGB. gegeben, dagegen nicht bei einer Haftung, die sich auf den Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes beschränkt, da das letztere Gesetz die Erstattung jenes Schadens nicht vorsieht. Diese Beschränkung der Haftung trifft nach dem Urteilsauspruch des Berufungsgerichts bei dem Erstbeklagten zu. Er haftet dem Kläger also — neben der Beschränkung seiner summenmäßigen Haftung nach § 12 RFG. — für Verdienstausfall nicht, soweit dieser durch einen Tatbestand bedingt ist, wie er den Vorschriften in § 1356 Abs. 2, § 845 BGB. zugrundeliegt. Dem Erstbeklagten gegenüber ist dem bereits infolge der Abweisung der über das Kraftfahrzeuggesetz hinausgehenden Ansprüche Rechnung getragen. Anders aber möglicherweise gegenüber dem Zweitbeklagten, dessen Haftung auch nach § 823 BGB. ausgesprochen ist. Diesem Beklagten gegenüber wird daher das Berufungsgericht den Anspruch auf Erstattung von Sachschaden und Verdienstausfall auch unter dem sachlich-rechtlichen Gesichtspunkt von § 1356 Abs. 2 und § 845 BGB. prüfen müssen. Auch insoweit muß die Entscheidung in dem Urteil über den Grund

des Anspruchs getroffen werden, und zwar in einer Weise, die Mißverständnisse ausschließt. Im Betragsverfahren, für das die Bindung an das Zwischenurteil gemäß §§ 304, 318 ZPO. gegeben ist, läßt sich das nicht nachholen. . .